INFORMATION Juli 2025

Biosicherheit

Das EU-Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law, AHL) sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkassen und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Der Schutz vor Tierseuchen erfordert Investitionen. Die positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Vermeidung von wirtschaftlichen/finanziellen, emotionalen und tierschutzrelevanten Schäden sind entscheidende Gründe für solche Investitionen.

In einem Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert.

Ein betriebsspezifischer Biosicherheitsmanagementplan ist ab dem **01.01.2027** eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.

Gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so das betriebsindividuelle Management zur Seuchenprävention in Form des Biosicherheitsmanagementplans schriftlich abbilden und damit die Nachweispflicht erfüllen.

https://www.ndstsk.de/uebersicht/tierkoerperbeseitigung/biosicherheit

(Quelle NDS- Tierseuchenkasse)

Betriebsprüfungen

Wie in alle vergangenen Jahre werden in dieser Jahreszeit Betriebskontrollen durchgeführt.

Als Leitfaden kann die Anlage Konditionalitäten benutzt werden.

Sanktionierung von Verstößen

Die ganzjährige Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität wird auch weiterhin im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in allen Produktionsbereichen und allen Betriebsstätten des Betriebs überprüft. Darüber hinaus werden bestimmte Anforderung durch Verwaltungskontrollen bei allen Anträgen umfänglich geprüft.

Hans Witbaard, Schomakerweg 2, 26937 Stadland
Tel.: 04734-10 99 62, Fax: 04734-109 38 35, Mobil: 0176-842 232 97
E-Mail: kontakt@witbaard-agrarberatung.de
www.witbaard-agrarberatung.de
Raiffeisenbank Varel- Nordenham, BIC GENODEF1VAR. IBAN DE 36 282 626 73 00 15 825 901

Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird. Ein Betriebsinhaber verhindert eine Vor-Ort-Kontrolle bereits dann, wenn er seine notwendige Mitwirkung verweigert.

Werden Verstöße festgestellt, werden diese, je nach Häufigkeit, Ausmaß, Dauer und Schwere sanktioniert. Die Kürzung beträgt bei fahrlässig begangenen Verstößen in der Regel 3 %. Je nach Schwere des Falls kann diese Kürzung auch auf 1 % gesenkt oder auf 10 % erhöht werden. Diese prozentualen Kürzungen werden von den Auszahlungsbeträgen der Direktzahlungen sowie allen weiteren beantragten flächen- und tiergebunden Maßnahmen abgezogen.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerheblichen Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, kann von einer Verwaltungssanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort oder innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beheben.

Wenn ein Verstoß wiederholt festgestellt wird, beträgt die Kürzung in der Regel 10 % und kann sich bei Fahrlässigkeit auf 20 % erhöhen. Sollte ein Fall als Vorsatz gewertet werden, so sind mindestens 15 % in Abzug zu bringen. Der Kürzungssatz kann sich jedoch je nach Schwere, Dauer Ausmaß und Häufigkeit bis auf 100 % erhöhen und somit zur Ablehnung der beantragten Prämien führen.

(Quelle LWK-NRW)

Merkzettel

TAM-Meldung zum 14.07.2025 1. Halbjahr (Siehe aktualisierte Anleitung).

Dieselantrag Last Minute Anträge schwierig, weil das Elsterzertifikat nicht mehr gültig ist.
Bei Betriebsneugründungen immer ein neues Zertifikat.
Übrigens die Stromsteuerbeantragung klappt auch mit diesem Zertifikat.

Wirtschaftsdüngermeldungen, innerhalb 4 Wochen nach Verbringung und Bestätigung beim Übernehmer notwendig!

Sachversicherungen: Sturm, Brand, Wasser usw. noch aktuell?

Hans Witbaard, Schomakerweg 2, 26937 Stadland
Tel.: 04734-10 99 62, Fax: 04734-109 38 35, Mobil: 0176-842 232 97
E-Mail: kontakt@witbaard-agrarberatung.de
www.witbaard-agrarberatung.de
Raiffeisenbank Varel- Nordenham, BIC GENODEF1VAR. IBAN DE 36 282 626 73 00 15 825 901